

**Studienordnung
der Universität des Saarlandes
für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften
Europas**

Vom 18. Januar 2024

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl., S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl., S. 114).

Inhaltlich zuständig für die entsprechenden Angebote ist die Fachrichtung Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas richtet sich in erster Linie an Studierende, die einen Kernfachbachelor (B.A. oder B.Sc.) oder einen äquivalenten Studiengang auf dem Gebiet der Politik- oder Sozialwissenschaften oder der Humangeographie erfolgreich abgeschlossen haben. Der Studiengang ermöglicht ein interdisziplinär ausgerichtetes Studium der Europawissenschaften und gleichzeitig ein fachspezifisch vertiefendes Studium, welches politische, soziologische und humangeographische Perspektiven verbindet.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

- beherrschen theoretische Konzepte der Politikwissenschaft, Soziologie und Humangeographie, welche die Analyse von gegenwärtigen Themen der Europaforschung erlauben,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden,
- können diese Methoden auf aktuelle Forschungsgegenstände anwenden und wissenschaftliche Fragestellungen selbständig bearbeiten,
- sind qualifiziert, eine anspruchsvolle Berufstätigkeit mit quantitativem und qualitativem Fokus insbesondere im Bereich der sozialwissenschaftlichen Beratung, Institutionen der grenzüberschreitenden Kooperation, Privatwirtschaft, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in internationalen Organisationen, Verwaltung und Politik auszuüben,
- verfügen über interkulturelle Kompetenzen und haben es gelernt, in einem internationalen Umfeld zu arbeiten,

- sind zu interdisziplinärer Forschung und Kooperation fähig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V):

Diese vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 100.

(2) Seminare (S):

Diese erweitern die bereits erworbenen methodischen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in fachspezifische Forschungsmethoden. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(3) Hauptseminare (HS):

Diese vertiefen die bereits erworbenen inhaltlichen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen ausführlichen Einblick in aktuelle Themen der jeweiligen Disziplin. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(4) Forschungsseminare (FS): Diese dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Anwendung der erlernten Kenntnisse aus den Seminaren (S) und Hauptseminaren (HS). Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 20.

(5) Studienkolloquien (SK): Vermitteln wie Vorlesungen einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Fachvorträge der Beteiligten werden ergänzt durch Diskussion. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(6) Kolloquien (K):

Diese sind Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden, gemeinsam durch Diskussion, insbesondere methodologische und theoretische Probleme der Abschlussarbeiten erörtert. Die maximale Gruppengröße für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist 15.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist in verschiedene Module gegliedert, welche aus unterschiedlichen Modulelementen (Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalt, Master-Arbeit) bestehen und

erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(2) Um den Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen, haben die Studierenden 120 CP zu erwerben.

(3) Das dritte Semester dient als Auslandssemester, das an einer Universität im Ausland oder als Auslandspraktikum absolviert werden kann. Hier werden Leistungen im Umfang von 30 CP erbracht.

(4) Im vierten Semester fertigen die Studierenden die Master-Arbeit (24 CP) an und nehmen an einem begleitenden Kolloquium (6 CP) teil.

§ 6 Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereichs-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP erbracht werden, welche sich aus den folgenden Übersichten ergeben.

Übersicht 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen des Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas (b = benotet, u = unbenotet)

Modul	Sem. 1	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen ²
I. Räume, Politiken und Gesellschaften Europas (6 CP)	1	Grenzüberschreitende Regionen – grenzüberschreitende Governance	V	2	6	WS	Essay (u)
		Politics and Society in Europe	SK	2		WS	
II. Weiterführende Methoden der empirischen Sozialforschung (12 CP)	1-2	Qualitative Methoden	S	2	6	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen (b)
		Quantitative Methoden	S	2		6	
III. Vertiefung Politik, Soziologie und Geographie	1-2	Grenzüberschreitende Regionen und Kooperationen	HS	2	9	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]

¹ Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Prüfungsleistungen mit Angabe benotet (b) oder unbenotet (u). Sind Varianten angegeben, legen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter fest, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind und geben sie zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

Modul	Sem. 1	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen ²
Europas (27 CP)		Aktuelle Debatten in der politikwissenschaftlichen Forschung	HS	2	9	WS	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]
		Aktuelle Forschungsdebatten in der Soziologie	HS	2	9	SoSe	Präsentation (u) und schriftliche Leistungen [mid-term (u) und final paper (b)]
IV. Forschungsseminare und empirisches Forschungsprojekt (15 CP) ³	2	Forschungsseminar Geographie (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Forschungsseminar Politik (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Forschungsseminar Soziologie (WP)	FS	2	6	SoSe	Schriftliche Leistungen (u) und Präsentation (u)
		Empirisches Forschungsprojekt mit Mentoring (P)	HS	-	3	SoSe	Forschungsbericht (b)
V. Auslandssemester (30 CP)	3	Auslandsaufenthalt		-	24	WS	Leistungen der ausländischen Hochschule (u) werden anerkannt, wobei der Abschluss eines Learning Agreements vorab verpflichtend ist
		Mobilität			6	WS	Portfolio (u)
V. Auslandspraktikum (30 CP) <i>ALTERNATIV</i> zum Auslandssemester	3	Auslandsaufenthalt			24	WS	Bericht (u), wobei eine Genehmigung des Praktikums durch die Fachkoordinator:innen vorab verpflichtend ist
		Mobilität			6	WS	Portfolio (u)
VI. Masterarbeit (30 CP)	4	Kolloquium	K	2	6	SoSe	Präsentation (u)
	4	Masterarbeit		-	24	SoSe	Masterarbeit (b)

¹RS = Regelstudiensemester

§ 8 Auslandsaufenthalt

³Studierende wählen 2 aus 3 WP-Veranstaltungen

(1) Alle Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas müssen einen Auslandsaufenthalt an einer Universität oder als Praktikum absolvieren. Der Auslandsaufenthalt sollte im dritten Semester stattfinden. Es werden 30 CP dafür vergeben.

- Auslandsstudium (Erasmus): Das Auslandsstudium umfasst ein Semester. Die Studierenden müssen im Vorfeld an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und mit den Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberatern ein Learning Agreement abschließen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office, die Studienkoordination Europawissenschaften als auch die Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für das Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen. Im Modulelement Mobilität werden 6 CP für die inhaltliche Vorbereitung und die Reflexion über den Auslandsaufenthalt vergeben, nachzuweisen über ein Portfolio.

Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum ersetzt werden.

- Auslandspraktikum: Die Studierenden müssen selbstständig eine Praktikumsstelle im europäischen Ausland suchen und diese von der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater vor Antritt genehmigen lassen. Auf Antrag kann eine Praktikumsstelle im Inland von der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater genehmigt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht, wenn bereits im Bachelorstudium ein Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden kann. Der Umfang des Praktikums beträgt 15 Wochen. Über Fördermöglichkeiten und Formalitäten informieren sowohl das International Office und die Koordinationsstelle Europawissenschaften als auch die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen. Im Modulelement Mobilität werden 6 CP für die inhaltliche Vorbereitung und die Reflexion über den Auslandsaufenthalt vergeben, nachzuweisen über ein Portfolio.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für den Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau und Ablauf des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin des Kernbereich-Master-Studiengangs Räume, Politiken und Gesellschaften Europas.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2024

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)